

Satzung

der Stiftung

Hospital zum Heiligen Geist

0.37

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Hospital zum Heiligen Geist“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für den Betrieb sowie für bestehende und zukünftige Baumaßnahmen einschließlich Grundstückserwerb der von der GSE errichteten und betriebenen Alten- und Pflegeheime, Altenwohnheime und Einrichtungen zum betreuten Wohnen und zur Kurzzeitpflege „Hospital zum Heiligen Geist“ sowie weiterer Objekte gleicher oder ähnlicher Bestimmung zu beschaffen und an diese zur zweckentsprechenden Verwendung weiterzuleiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss der Pflegschaft.

§ 6 Pflegschaft

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird eine Pflegschaft gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem von ihm/ihr bestellten Vertreter (Vorsitzender/Vorsitzende) und
 - b) aus vier Mitgliedern (Essener Bürger), die durch den Rat der Stadt entsandt werden.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder zu b) erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (3) Die Pflegschaft beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge für die in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen alljährlich oder von Fall zu Fall. Außerdem überwacht die Pflegschaft die Anlage des Stiftungskapitals. Ihr obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (4) Die Pflegschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die dem Stiftungszweck am nächsten kommen.